

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachbereich 5 Jugend, Bildung und Sport

Frau Jutta Busenius, Tel. 17-1567

TOP: Satzung für das Jugendamt - Neufassung

Beschlussvorlage Nr. 198/2016

Produkt: 030 020 020 Schulpsychologische Beratung

050 010 040 Leistungen nach dem Betreuungsbehördengesetz

050 010 050 Amtsvormundschaften, Beistandschaften, Beurkundungen, Unterhaltsvorschuss

060 010 010 Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder, Elternberatung und Elternbeiträge

060 010 020 Städtische Kindertageseinrichtungen

060 010 030 Kindertagespflege

060 020 010 Kinder- und Jugendarbeit

060 030 010 Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien

060 030 020 Erziehungsberatung

060 030 040 Präventive Unterstützungsangebote für Familien

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

öffentlich

öffentlich

Sitzungstermine

15.11.2016

28.11.2016

12.12.2016

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 3 Abs. 2 AG-KJHG

Beschlussvorschlag:

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Lüdenscheid wird in der als Anlage beigefügten Neufassung mit Wirkung zum 01.01.2017 beschlossen.

Begründung:

Gemäß § 70 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Mit der Satzung des Jugendamtes werden der Aufbau und die Verteilung von Zuständigkeiten zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung festgelegt.

Eine Neufassung der Satzung des Jugendamtes vom 20.06.2008 wird u. a. erforderlich aufgrund geänderter gesetzlicher Regelungen:

1. Gem. § 5 Abs. 1 des 1. Ausführungsgesetzes zum KJHG (AG-KJHG) gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht dem Jugendhilfeausschuss an.
§ 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes wird erweitert um eine Vertreterin / einen Vertreter des Integrationsrates als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
2. Gem. § 5 Abs 1 des 1. AG-KJHG gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtselfternbeirates als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht dem Jugendhilfeausschuss an.
§ 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes wird erweitert um eine Vertreterin / einen Vertreter des Jugendamtselfternbeirates als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

Weitere Änderungen der Satzung des Jugendamtes bestehen aus der Hinzufügung eines Inhaltsverzeichnisses sowie redaktionellen Änderungen zur Anpassung der inhaltlichen Aussagen an die bestehende Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Lüdenscheid und des Jugendamtes der Stadt Lüdenscheid. Die örtliche Rechnungsprüfung, der Fachdienst Recht- und Sozialversicherung sowie der Fachdienst Rat und Bürgermeister haben dem Satzungsentwurf zugestimmt.

Lüdenscheid, den 27.10.2016

Im Auftrag:

gez. Matthias Reuver

Matthias Reuver

Anlage/n:

Anlage 1 - Entwurf der Satzung des Jugendamtes der Stadt Lüdenscheid

Anlage 2 - Vergleich Fassung Satzungen des Jugendamtes 2008 und 2017